

# RS Vwgh 2006/2/22 2005/09/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 2002/I/126;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/160;

AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die unsubstanziierte und nicht näher ausgeführte Behauptung des Beschuldigten, es handle sich bei dem bei der Arbeit betretenen Ausländer um "einen langjährigen Bekannten", ist für sich genommen nicht ausreichend, einen freiwilligen unentgeltlichen Freundschaftsdienst anzunehmen, zumal etwa auch die Feststellung bloß mehrmaliger Kontakte allein für die Annahme eines besonderen Naheverhältnisses nicht ausreicht, wenn der Beschuldigte diese freundschaftlichen Bande zwischen ihm und dem Ausländer nicht näher konkretisiert (Hinweis E 15.12.2004, Zl. 2003/09/0078).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

VwRallg10/1/1Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090020.X02

## Im RIS seit

23.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)